

Akkreditierungsbericht zum Antrag der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Zentralbankwesen / Central Banking (I / 1033)

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Studienbeginn/Ersteinrichtung	Befristung vorangegangene Akkreditierung	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master		
								K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch
Bachelor-Studiengang Zentralbankwesen / Central Banking	B.Sc.	1.4.2011	-	180	6 Sem.	Vollzeit	120 - 140			

Dokumentation zum Antrag eingegangen am 22.02.2011

Betreuender Referent : Dr. Frank Wullkopf

Gutachter:

Herr Prof. em. Dr. Egon Görgens, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre II, Universität Bayreuth;

Herr Prof. Dr. Michael Berlemann, Lehrstuhl für Politische Ökonomik & Empirische Wirtschaftsforschung, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg;

Frau Regierungsdirektorin Astrid Gruschka, Leiterin des Personalreferates in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (als Vertreterin der Berufspraxis);

Herr Jacob Müller, Studierender des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften/ Betriebswirtschaftslehre /Volkswirtschaftslehre an der Humboldt-Universität zu Berlin (als Vertreter der Studierenden).

Hannover, den 06. April 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachtergruppe.....	3
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	11
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	12
1 Stellungnahme der Hochschule	12
2 SAK-Beschluss	18

1. Informationen zu der Institution

Die Fachhochschule der Deutschen Bundesbank ist eine staatlich anerkannte private Fachhochschule in freier Trägerschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Träger der Hochschule ist die Deutsche Bundesbank. Die staatliche Anerkennung erfolgte am 19.03.1980 durch das Kultusministerium Rheinland-Pfalz. Die Hochschule bildet für den gehobenen Dienst der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aus. Darüber hinaus können von der Hochschule mit Zustimmung des Trägers auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Institutionen, z. B. von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), zugelassen werden. Alle Studentinnen und Studenten dieses Studiengangs sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und werden – wie bisher schon – als Bundesbank- beziehungsweise Regierungsinspektoranten besoldet. Soweit die Studenten bei einer dieser beiden Einrichtungen ihren Beruf beginnen, sind die Aufgaben genau bekannt, die sie in ihrem späteren Beruf zunächst beherrschen sollen. Ein Berufseinstieg bei einer anderen Notenbank dürfte ähnliche Anforderungen stellen. Seit dem Jahr 1979 haben ca. 3.000 Absolventinnen und Absolventen ihr Studium an der Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen und hierbei den akademischen Grad „Diplom-Betriebswirt/-in (FH)“ erworben. Über 80 % der Absolventen eines Jahrgangs arbeiten auch 10 Jahre nach ihrem Examen noch für ihre Einstellungsbehörde.

Die Deutsche Bundesbank hat am 6. Juli 2009 beschlossen, den Bachelorabschluss an der Fachhochschule einzuführen. Zur Überprüfung der Akkreditierungsfähigkeit hat die Hochschule im Juli 2009 einen Antrag auf Vorprüfung der Akkreditierungsfähigkeit bei der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) gestellt. Die ZEvA hat diesen Antrag geprüft und zum 15.09.2010 einen Bewertungsbericht vorgelegt. Ergebnis dieses Berichts ist, dass die Qualität der Antragsunterlagen als grundsätzlich akkreditierungsfähig eingeschätzt wurde. Die Gutachter des Vorprüfungsverfahrens äußerten sich jedoch kritisch zu der aus ihrer Sicht ungenügenden akademischen Selbstständigkeit und den eingeschränkten Systemsteuerungsrechten der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank. In diesem Zusammenhang haben die Verantwortlichen der Deutschen Bundesbank die Entscheidung getroffen, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fachhochschule neu zu gestalten. Statt der bisherigen Satzung der Fachhochschule gibt es einen Trägerbeschluss und eine Grundordnung. Der Trägerbeschluss und die Grundordnung der Fachhochschule wurden vom Vorstand der Deutschen Bundesbank am 08.02.2011 verabschiedet. Die neue Grundordnung der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank tritt am 1. April 2011 in Kraft.

In dem Trägerbeschluss des Vorstands definiert die Bundesbank den institutionellen Rahmen für die Hochschule und die Vorbehalts- und Kontrollrechte des Trägers. Der Bundesbankvorstand trifft hier Festlegungen in den konstituierenden Bereichen Trägerschaft und Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben und Organe, Gremien, Trägerrechte, Lehrpersonal und Finanzierung. Die Regelungen sind so abgefasst, dass sich keine unzulässigen Eingriffe des Trägers in die akademische Hochschulsphäre ergeben. In der Grundordnung regelt die Fachhochschule die hochschulrechtliche Sphäre der Selbstverwaltung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung und stellt dabei die Freiheit von Forschung und Lehre sicher. Das Recht der Selbstverwaltung wird ausdrücklich fixiert (§ 1 Abs. 1), hierzu regelt die Hochschule ihre Angelegenheiten in einer Grundordnung (§ 1 Abs. 2). Forschung ist nunmehr eine explizite Aufgabe der Fachhochschule (§ 2 Abs. 1), der Senat kann die hierfür notwendigen Regelungen treffen (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 d). Die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung wird für die Mitglieder der Hochschule gewährleistet (§ 2 Abs. 2). Der Senat besteht als zentrales Selbstverwaltungsorgan nun ausschließlich aus Mitgliedern der Hochschule (§ 5 Abs. 1). Er beschließt die grundlegenden Ordnungen der Hochschule, lediglich die Grundordnung und die Ordnung über die Forschung (hiervon sind jedoch nicht Forschungsinhalte und Forschungsthemen betroffen) bedürfen einer Genehmigung durch die Bundesbank. Beschlüsse des Senats zu den Studienplänen unterliegen nur bei grundlegenden Änderungen einer Genehmigung durch den Träger. Im Gegensatz zur alten Satzung ist der Senat zu-

ständig für die Vorschläge zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptamtlichen Lehrkräfte und zur Erteilung von Lehraufträgen (§ 6 Abs. 1). Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt die Hochschule nach außen (§ 8 Abs. 1) und ist Dienstvorgesetzte/r und Vorgesetzte/r aller Hochschulbeschäftigten (§ 8 Abs. 2). Der bisherige Beirat wird aufgelöst und durch einen Praxisrat ersetzt, der sich beratend mit allen Fragen des Praxisbezugs des Studiums befasst (§§ 10, 11). Als wesentlicher Aspekt der Qualitätssicherung ist in der Grundordnung verankert, dass das Lehrangebot überwiegend von hauptamtlichen Lehrkräften erbracht wird (§ 12 Abs. 1). Diese hauptamtlichen Lehrkräfte können die Berufsbezeichnung einer Professorin oder eines Professors gemäß § 120 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz führen (§ 12 Abs. 3). Die neue Grundordnung enthält auch Regelungen zum Zugang und zur Zulassung von Studierenden (§ 15) und erweitert die Kompetenzen der Hochschule auch hinsichtlich der Zulassung von Studierenden weiterer Institutionen (§ 15 Abs. 2).

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die vorgenommenen Veränderungen in den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Hochschule. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe trägt sowohl der Trägerbeschluss als auch die neue Grundordnung der Kritik der Gutachter aus dem Vorprüfungsverfahren hinreichend Rechnung.

2 Informationen zu dem Studienprogramm

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist erfüllt

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes ergeben sich aus einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank. Demnach soll das Studium in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Bankdienst erforderlich sind. Zudem sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Raum. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen weiterentwickeln, um den Herausforderungen im Europäischen System der Zentralbanken gerecht zu werden. Mit dem Abschluss des dualen Studiums können die Studenten unmittelbar eine qualifizierte Tätigkeit in den verschiedenen Geschäftsfeldern einer europäischen Zentralbank oder Aufsichtsbehörde aufnehmen und werden im Regelfall als Beamte des gehobenen Dienstes übernommen, obgleich die Einstellungsbehörden dazu nicht verpflichtet sind. Aus Sicht der Gutachter werden die Befähigung der Studenten zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen durch die Fach- und Praxismodule, das Prüfungswesen sowie die Lernumgebung auf dem Hochschulcampus und in den Praxisstationen unterstützt. Die Verfolgung der definierten Qualifikationsziele schlägt sich in den Lehrinhalten des Studiengangs nieder, in denen auf Fach- und Methodenkompetenz, auf Sozialkompetenz und auf persönliche Kompetenz abgestellt wird.

Die Gutachter halten die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden für angemessen. Das Studiengangskonzept orientiert sich an den definierten Bildungszielen, die Berufsbefähigung wird als angemessen angesehen. Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gewährleisten.

2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist nicht vollständig erfüllt.

Der Bachelorstudiengang Zentralbankwesen orientiert sich an den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz sowie an den Standards, welche die Innenministerkonferenz für die Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen im Rahmen einer

Ausbildung zum gehobenen allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst verabschiedet hat. Es soll während einer den Vorgaben entsprechenden Zeit von drei Jahren mit 180 Leistungspunkten ein für die angestrebte Qualifikation angemessenes Wissen verbreitet und vertieft sowie mit den entsprechenden Kompetenzen vermittelt werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die gewählte Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ zutreffend. In Bezug auf die gemischtsprachige Studiengangsbezeichnung sieht es die Gutachtergruppe als geboten an, lediglich die deutschsprachige Bezeichnung zu verwenden, da der überwiegende Anteil des Curriculums in deutscher Sprache gelehrt wird.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 und erfüllt die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 zur Studiendauer und Studienstruktur, zu den Zugangsvoraussetzungen und Übergängen sowie zu den Studiengangsprofilen und Abschlüssen. Die Qualität der Modulbeschreibungen entspricht den Vorgaben der KMK. Die Modulbeschreibungen differenzieren hinreichend zwischen Qualifikationszielen und Lehrinhalten, die Modulgröße unterschreitet nicht den Umfang von 5 Leistungspunkten. Der Studiengang entspricht den hochschulrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz.

2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist erfüllt

Das Studium des Bachelorstudiengang Zentralbankwesen erstreckt sich über drei Jahre und beginnt jährlich zum 1. April sowie zum 1. Oktober. Es umfasst Fachstudien an der Hochschule von insgesamt 22 Monaten Dauer, Praxisstudien von insgesamt 12 Monaten Dauer und die Bachelorarbeit. Der Gesamtumfang des modularisierten Studiums beträgt 5400 Zeitstunden und 180 Leistungspunkte. Fach- und Praxisstudien wechseln sich ab und bilden eine Einheit. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

Studienabschnitt	Dauer
Grundstudium	6 Monate
Praxisstudium 1	2 Monate
Aufbaustudium	6 Monate
Praxisstudium 2	3 Monate
Vertiefungsstudium I	6 Monate
Praxisstudium 3	3 Monate
Vertiefungsstudium II	4 Monate
Bachelorarbeit	8 Wochen
Praxisstudium 4	4 Monate

Das Grundstudium besteht aus fünf Pflichtmodulen im Gesamtumfang von 34 Leistungspunkten und umfasst Module zu den Themengebieten „Methodische Grundlagen“, „Grundlagen der Betriebswirtschaft“, „Grundlagen der Kreditwirtschaft“, „Grundlagen der Rechtsordnung GG, BGB und HGB“ sowie „Principles of Economics“. In dem sich anschließenden Praxisstudium 1 wird den Studierenden ein erster Überblick in Bezug auf die Einstellungsbehörde vermittelt. In dem darauf folgenden Aufbaustudium sind Module zu den Themengebieten „Quantitative Methoden“, „Zahlungsverkehr“, „Kredit- und Bankenaufsicht“, „Monetary Economics“ sowie ein Modul zur inhaltlichen Vertiefung zur Betriebswirtschaft vorgesehen. Im Rahmen des Praxisstudiums 2 werden die Studierenden mit der Organisation und Aufgabe einer Filiale vertraut gemacht (Modul P2A). Zudem erfolgt ein Überblick über die Organisation und Aufgaben von Bereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen und Finanzstabilitätsfunktionen (Modul P2B). Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sieht der Bachelorstudiengang Zentralbankwesen drei unterschiedliche Profile („Bankbetriebliche Funktionen“, „Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen“ sowie „Querschnittsfunktionen“) vor. Jedes

Studienprofil umfasst das Studium von vier Modulen des Vertiefungsstudiums 1 sowie vier Modulen des Vertiefungsstudiums 2.

Im Vertiefungsstudiums 1 absolvieren die Studierenden ein von ihnen ausgewähltes Studienprofil (A – Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen, B – Bankbetriebliche Funktionen oder Q – Querschnittsfunktionen). Jedes Studienprofil umfasst insgesamt vier Module à 8 Leistungspunkte. Je nach gewähltem Schwerpunkt werden vier der folgenden fünf Vertiefungsmodule absolviert: Bank- und Zentralbanksteuerung (V1); Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten (V2); Financial Markets and International Economics (V3); Organisation, Personal- und Vertragsmanagement (V4); Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht (V5). Die Module des Vertiefungsstudiums 1 zielen auf einzelne Kerngeschäftsfelder von Notenbanken bzw. Aufsichtsbehörden ab und bilden die Basis für die profilspezifischen Module des Vertiefungsstudiums 2 sowie der Praxisstudien 3 und 4. Im Vertiefungsstudium 2 absolvieren die Studierenden in Abhängigkeit vom gewählten Studienprofil (A, B oder Q) vier von sechs Modulen à 5 Leistungspunkte aus dem nachfolgenden Katalog: Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability (W1), Fallstudien zur Finanzaufsicht (W2); Fallstudien zum Zahlungsverkehr (W3); Business Ethics, Personalführung und Konfliktmanagement (W4); IT-gestützte Recherche- und Analysemethoden (W5); Prozess- und Projektmanagement (W6).

Im Anschluss an das Vertiefungsstudium 2 fertigen die Studierenden in der Einstellungsbehörde ihre Bachelorarbeit an. Dafür sind 8 Wochen Bearbeitungsdauer (Vollzeit) und ein Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten (ECTS-Credits) vorgesehen. In der letzten Studienwoche ist eine mündliche Prüfung zu absolvieren, die aus zwei Teilen besteht: Zum einen die Verteidigung der Bachelorarbeit sowie darüber hinaus die interdisziplinäre mündliche Prüfung zum gewählten Studienprofil.

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die nach § 31 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zuständige Stelle auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In diesem wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst des gehobenen Bankdienstes geeignet sind. Das Auswahlverfahren besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen.

Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der angebotenen Studienplätze, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt werden; jedoch sind mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, wie Studienplätze angeboten werden. In diesem Fall wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen am besten geeignet ist. Die weitere Teilnahme der Bewerberinnen und Bewerber am Auswahlverfahren kann von den Ergebnissen abhängig gemacht werden, die in schriftlichen und mündlichen Teilen dieses Verfahrens erzielt worden sind. Die §§ 7 und 8 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu berücksichtigen. Für die Durchführung der Auswahlverfahren werden Auswahlkommissionen gebildet. Eine Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle bestellt. Den Vorsitz führt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes der Deutschen Bundesbank mit mehrjähriger Erfahrung in der Personalführung. Die drei weiteren Mitglieder müssen erfahrene Angehörige des gehobenen oder höheren Dienstes der Deutschen Bundesbank sein. Hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule können der Auswahlkommission als eines der drei weiteren Mitglieder angehören. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie bewerten die im Auswahlverfahren gezeigten Leistungen unabhängig voneinander. Die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Bundesbank oder eine von ihr oder ihm bestimmte Stelle stellt sicher, dass in den Auswahlverfahren die gleichen Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe angelegt werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Studiengang generalistisch sowie interdisziplinär angelegt und auf das gesamte Spektrum der Aufgaben des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank, insbesondere auf die fünf Kerngeschäftsfelder der Bundesbank, nämlich Geldpolitik, Finanzmarktstabilität, Banken und Finanzaufsicht, Barzahlungsverkehr und „unbarer“ Zahlungsverkehr, ausgerichtet. Die Studierenden erwerben ihre Befähigung durch das Absolvieren von Modulen mit wirtschafts-, rechts-, und sozialwissenschaftlichen Inhalten sowie Praxisstudien in einer Zentralbank oder Aufsichtsbehörde.

Das Studiengangskonzept umfasst primär die Vermittlung von methodisch-wissenschaftlich orientierten fachlichen und überfachlichen Wissen und Kompetenzen, von Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen sowie deren Anwendung in der Zentralbankpraxis. Das Studiengangskonzept basiert auf einer strukturierten Abfrage der fachlichen, sozialen und methodischen Anforderungen der Abnehmer der Absolventinnen und Absolventen. Es ist generalistisch sowie interdisziplinär angelegt. Es vermittelt eine Reihe zentralbankrelevanter betriebswirtschaftlicher, mathematischer und juristischer Methoden und ist in der Kombination der einzelnen Module des Grund-, Aufbau- und Vertiefungsstudiums sowie der Abstimmung von Fach- und Praxismodulen adäquat auf das definierte Anforderungsprofil des gehobenen Bankdienstes abgestimmt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist insbesondere die interdisziplinäre Ausrichtung der Studien- und Praxismodule positiv hervorzuheben. Das Studiengangskonzept erscheint stimmig und kohärent, es gewährleistet nach Auffassung der Gutachtergruppe hinreichend die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist mit Blick auf die formulierten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die drei Profilooptionen wirken in der Kombination von Studien- und Praxismodulen zielführend und stimmig. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Im Gespräch mit der Gutachtergruppe äußerten die Studierenden mit Blick auf den Bereich der Internationalisierung den Wunsch, zukünftig auch Hospitationen bei ausländischen Zentralbanken durchführen zu können. Der Studiengang sieht zwar in der letzten Praxisphase ein Mobilitätsfenster für ein Praxismodul im Ausland vor, de facto bleibt die Organisation einer Hospitation im Ausland der Eigeninitiative der Studenten vorbehalten. Die Gutachter empfehlen in diesem Zusammenhang, dass die Deutsche Bundesbank und andere Einstellungsbehörden die studentische Eigeninitiative unterstützen, um sicherzustellen, dass Studenten die Möglichkeit haben, ein Auslandspraktikum zu absolvieren.

Die Gutachtergruppe spricht die Empfehlung aus, die Anstrengungen der Hochschule auf dem Gebiet der Forschung weiter zu intensivieren sowie das Netzwerk bestehender Kooperationen weiter auszubauen. Durch die Präsentation und Veröffentlichung von Forschungsprojekten respektive die Durchführung von Tagungen könnten die Forschungsaktivitäten der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Fachhochschule der Deutschen Bundesbank dokumentiert in den eingereichten Unterlagen anschaulich die Studierbarkeit des Studiengangs. Die von dem Antragsteller vorgelegten Daten für die Arbeitsbelastung in den einzelnen Fach- und Praxismodule erscheinen plausibel und wurden von den Studierenden im Gespräch mit der Gutachtergruppe bestätigt. Für Studenten mit Behinderungen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung über die Integration von schwer behinderten Menschen bei der Deutschen Bundesbank, die differenzierte Hilfsangebote und Prüfungserleichterungen vorsehen. Positiv hervorzuheben ist die besondere Lehrform in kleinen Gruppen sowie die Bezahlung und Unterbringung der Studierenden im Schloss. Auf diese Weise werden optimale Studienbedingungen geschaffen. Derzeit liegt die Abbrecherquote bei den Studierenden bei einem Wert von ca. 5 Prozent. Im

Gespräch mit den Gutachtern äußerten sich die Studierenden durchweg positiv in Bezug auf die Studienorganisation und Studienberatung. Aus Sicht der Gutachtergruppe entspricht die Studierbarkeit des Studiengangs in vollem Umfang dem Kriterium. Es gibt weder zeitliche Überschneidungen der Pflichtveranstaltungen und die vorgeschriebene Modulabfolge beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht.

2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Fachhochschule sieht ein klar strukturiertes Prüfungssystem vor. In jedem Modul muss genau eine Prüfung abgelegt werden, die im Regelfall die Inhalte des gesamten Moduls umfasst. Ein Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit der Note ausreichend oder besser bewertet werden. Während des Grundstudiums hat jeder Student in jedem Modul an einer Klausur teilzunehmen, in welcher der Modulinhalt geprüft wird. Während des Vertiefungsstudiums 1 ist in jedem Modul ein Referat auf Basis einer Hausarbeit zu halten. Als Prüfungsform für die sechs Module des Vertiefungsstudiums 2 sind insgesamt vier Präsentationen und zwei schriftliche Seminararbeiten vorgesehen. Je nach Wahl der Vertiefung A, B oder Q durch einen Studierenden können sich folgende Konstellationen von Prüfungsformen in den vier zu absolvierenden Modulen des Vertiefungsstudiums 2 ergeben:

- zwei Präsentationen und zwei Seminararbeiten, oder
- drei Präsentationen und eine Seminararbeit, oder
- vier Präsentationen und keine Seminararbeiten.

In den Praxisstudien können die ausbildungsverantwortlichen Praxistutoren jeweils nach Aufgabenstellung des Bereichs und den zu erwerbenden Kompetenzen der Studierenden aus dem folgenden Angebot von Modulprüfungsformen wählen: Praktikumsberichte, Präsentationen, Vermerke, die Bearbeitung einer sonstigen laufbahntypischen praktischen Aufgabe oder mündliche Prüfungen. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden, das gleiche gilt für die Bachelorarbeit und die beiden Teile der mündlichen Abschlussprüfung. Die den Antragsunterlagen beigelegte Prüfungsordnung hat den Charakter einer Rechtsverordnung und ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV) wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 8, ausgegeben zu Bonn am 8. März 2011 in der Form, wie sie als Anlage 3 dem Akkreditierungsantrag beigelegt war, veröffentlicht. Der Erlass der Prüfungsordnung als Rechtsverordnung ist erforderlich, weil die Bachelorprüfung des Studiengangs zugleich die Laufbahnprüfung für den gehobenen Bankdienst bei der Deutschen Bundesbank im Sinne des Bundesbeamten-gesetz und der Bundesbanklaufbahnverordnung darstellt.

Aus Sicht der Gutachter beeinträchtigen die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation die Studierbarkeit nicht. Kritisch beurteilen die Gutachter die Tatsache, dass in den Modulen des Bereiches Betriebswirtschaftslehre die Prüfungsform in der Regel eine Klausur ist, während im Bereich der Volkswirtschaftslehre vornehmlich die Präsentation als Prüfungsform vorgesehen ist. Unterschiedliche Prüfungsformen fordern den Studierenden verschiedene Kompetenzen ab und fördern die individuellen Fähigkeiten im kommunikativen Bereich. Aus diesem Grund sollten auch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre neben den Klausuren auch verstärkt andere Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Bereich der Volkswirtschaftslehre sollten neben Präsentationen zusätzlich Klausuren als Prüfungsform vorgesehen werden.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

- entfällt -

2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Fachhochschule der Deutschen Bundesbank führt derzeit im Lehrbereich 14 hauptamtlich Lehrende (Vollzeit) und einen Rektor. Mit Ausnahme von 4 hauptamtlichen Lehrkräften, die im Wesentlichen zentralbankspezifische Studienmodule betreuen, verfügen alle über eine qualifizierte Promotion sowie viele weitere Publikationen. Der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat in seiner 406. Sitzung vom 03.08.2010 beschlossen, dem hauptamtlichen Lehrpersonal an der Hochschule die Führung der Berufsbezeichnung „Professor“ für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule unter bestimmten Bedingungen zu gestatten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz hat am 02.12.2010 einem entsprechenden Antrag des Hochschulträgers Deutsche Bundesbank zugestimmt, so dass die Verleihung dieses Titels durch das zuständige Vorstandsmitglied im Jahr 2011 vorgenommen werden kann. Neben den hauptamtlich Lehrenden verfügt die Hochschule über einen Stamm qualifizierter nebenamtlicher Lehrkräfte. Von diesem Personenkreis werden ungefähr ein Viertel der Lehrveranstaltungen an der Hochschule bestritten, vor allem wenn die Inhalte eines Lehrgebietes einen starken Praxis- oder Politikbezug aufweisen oder die Kenntnis aktueller Entwicklungen an den Finanzmärkten voraussetzen. Insgesamt hat die Hochschule in den letzten Jahren ständig rund 70 nebenamtliche Lehrkräfte eingesetzt, davon gut 50 Experten aus der Deutschen Bundesbank.

Der Campus der Hochschule, das Schloss Hachenburg, wird nicht nur für Forschung und Lehre genutzt, sondern bietet den Studierenden auch eine Internatsunterbringung mit Vollverpflegung an ca. 360 Tagen im Jahr an. Der Campus der Hochschule bietet mit 9 Unterrichtsräumen (790 m²), 8 Gruppenarbeitsräumen (385 m²), zwei IT-Unterrichtsräumen mit je 13 Rechnerarbeitsplätzen, einem IT-Übungsraum mit 7 Rechnerarbeitsplätzen („Internet-Cafe“), einem Vortragssaal (250 m²) sowie einer Bibliothek (ca. 150 m² mit ca. 12.800 Fachbücher und über 100 Zeitschriften) ein umfassendes Raumangebot für Lehre und Studium. Auf dem Campus gewährleistet eine moderne Telekommunikationsanlage einen Internetzugang mit DSL-Qualität in jedem Raum. Dadurch können jederzeit Internet- wie auch Intranetzugriffe aus Unterrichts- und Seminarräumen erfolgen und via Beamer für die Lehre genutzt werden. Ferner verfügt die Hochschule über zwei voll ausgestattete, videovernetzte Unterrichtsräume für die IT-Lehre und einen IT-Übungsraum.

Zusammenfassend kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung als gesichert angesehen werden kann.

2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Fachhochschule gewährleistet die Erfüllung dieses Kriteriums, indem sie die Studierenden umfassend zu allen Fragen des Studiums, zur Organisation der Einrichtung, zu ihren Gremien sowie zu den bankinternen Fortbildungsmöglichkeiten und E-Learning-Angeboten der Deutschen Bundesbank informiert. Alle Regelungen sind zudem im Intranet der Deutschen Bundesbank, an das die Hochschule angeschlossen ist, veröffentlicht. Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Fachhochschule der Deutschen Bundesbank beabsichtigt, in jedem Studienhalbjahr des Bachelorprogramms Evaluationen der Lehrveranstaltungen in den Fachstudien sowie der Praxismodule durchführen. Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden zeitnah mit den Stu-

dentem besprochen; deren Anregungen fließen ggf. in zukünftige Fach- und Praxismodule mit ein. Außerdem ist gemäß den Angaben des Antrags vorgesehen, regelmäßig Absolventenbefragungen durchzuführen. Untersuchungen zum Absolventenverbleib des ähnlichen Vorgängerstudiengangs ergaben, dass fast alle Absolventen bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre berufliche Laufbahn beginnen und dort meist auch langfristig bleiben.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang Zentralbankwesen an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank ist der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes. Mit der Bundesbanklaufbahnverordnung vom 6. August 2010 ist die Neuordnung des Laufbahnrechts des Bundes auch für den Bankdienst der Deutschen Bundesbank umgesetzt worden. Die Bundesbanklaufbahnverordnung enthält Regelungen über Ämter und Laufbahnwechsel. Damit erübrigen sich entsprechende Regelungen in den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Außerdem wird der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Bankdienstes neu geordnet. Der bisherige Vorbereitungsdienst wird durch ein Bachelorstudium mit einer Bachelorprüfung als Laufbahnprüfung abgelöst.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium ist erfüllt.

Alle Bundesbehörden unterliegen den Vorschriften des Bundesgleichstellungsgesetzes, das die Gleichstellung von Frauen und Männern und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf anstrebt. Die Studenten des Bachelorstudiengangs werden von den Einstellungsbehörden Deutsche Bundesbank und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgabe sorgfältig aus einer großen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt. Das Verfahren ist so konzipiert, dass sich die Zahlen der zum Studium angenommenen weiblichen und männlichen Personen in etwa entsprechen. Die Hochschule kann gemäß § 5 Abs. 5 der Prüfungsordnung am Einstellungsverfahren mitwirken. Die Anteile der weiblichen Studenten an der Gesamtzahl der Studienanfänger in der Vergangenheit dokumentieren, dass das Kriterium „Geschlechtergerechtigkeit“ gut erfüllt wird. In dem Auswahlverfahren wird neben dem Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit auch das Kriterium der Chancengleichheit, das insbesondere Personen in besonderen Lebenslagen und Personen mit Migrationshintergrund betrifft, berücksichtigt. Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, dass auf der Ebene des Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt werden.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter

Es handelt sich bei dem Bachelor-Studiengang Zentralbankwesen / Central Banking um einen dualen Studiengang mit drei Jahren Studiendauer, dessen Qualifikationsziele darauf ausgerichtet sind, interdisziplinäre Kompetenzen in den fünf Kerngeschäftsfeldern der Deutschen Bundesbank entsprechend dem Anforderungsprofil für Beamte des gehobenen Bankdienstes zu vermitteln. Der Studiengang ist durch eine enge Verzahnung von Fach- und Praxisstudien und einen hohen Praxis- und Berufsbezug gekennzeichnet. Die Studienbedingungen der Studenten können ebenso wie die Ausstattung der Hochschule mit Sachmitteln und Personal als exzellent bezeichnet werden. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich die vorgenommenen Veränderungen in den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Hochschule. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe trägt sowohl der Trägerbeschluss als auch die neue Grundordnung der Kritik der Gutachter aus dem Vorprüfungsverfahren hinreichend Rechnung.

Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe spricht die Empfehlung aus, die Anstrengungen der Hochschule auf dem Gebiet der Forschung weiter zu intensivieren sowie das Netzwerk bestehender Kooperationen weiter auszubauen. Durch die Präsentation und Veröffentlichung von Forschungsprojekten respektive die Durchführung von Tagungen könnten die Forschungsaktivitäten der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Im Gespräch mit der Gutachtergruppe äußerten die Studierenden mit Blick auf den Bereich der Internationalisierung den Wunsch, zukünftig auch Hospitationen bei ausländischen Zentralbanken durchführen zu können. Der Studiengang sieht zwar in der letzten Praxisphase ein Mobilitätsfenster für ein Praxismodul im Ausland vor, de facto bleibt die Organisation einer Hospitation im Ausland der Eigeninitiative der Studenten vorbehalten. Die Gutachter empfehlen in diesem Zusammenhang, dass die Deutsche Bundesbank und andere Einstellungsbehörden die studentische Eigeninitiative unterstützen, um sicherzustellen, dass Studenten die Möglichkeit haben, ein Auslandspraktikum zu absolvieren.
- Kritisch beurteilen die Gutachter die Tatsache, dass in den Modulen des Bereiches Betriebswirtschaftslehre die Prüfungsform in der Regel eine Klausur ist, während im Bereich der Volkswirtschaftslehre vornehmlich die Präsentation als Prüfungsform vorgesehen ist. Unterschiedliche Prüfungsformen fordern den Studierenden verschiedene Kompetenzen ab und fördern die individuellen Fähigkeiten im kommunikativen Bereich. Aus diesem Grund sollten im Bereich der Betriebswirtschaftslehre neben den Klausuren verstärkt andere Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Bereich der Volkswirtschaftslehre sollten neben Präsentationen zusätzlich Klausuren als Prüfungsform vorgesehen werden.

Die Gutachter empfehlen der Ständigen Akkreditierungskommission der ZEvA, die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Zentralbankwesen / Central Banking mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen:

- In Bezug auf die gemischtsprachige Studiengangsbezeichnung sieht es die Gutachtergruppe als geboten an, lediglich die deutschsprachige Bezeichnung zu verwenden, da der überwiegende Anteil des Curriculums in deutscher Sprache gelehrt wird.

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule (21.04.2011)

Stellungnahme der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank zum Bewertungsbericht der Gutachtergruppe der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) im Akkreditierungsverfahren Nr. I / 1033 für den Bachelor-Studiengang Zentralbankwesen / Central Banking (B. Sc.)

Teil A: Anmerkungen zu Sachverhaltsdarstellungen

1. In Abschnitt 2.5 (S. 7) des Bewertungsberichts wird im 5. Satz ausgeführt, dass es im Vertiefungsstudium 2 ganz auf die Prüfungsform Präsentation in dem jeweiligen Modul ankomme. Dies trifft nicht zu, da als Prüfungsform für die sechs Module des Vertiefungsstudiums 2 insgesamt vier Präsentationen und zwei schriftliche Seminararbeiten vorgesehen sind. Je nach Wahl der Vertiefung A, B oder Q durch einen Studierenden können sich folgende Konstellationen von Prüfungsformen in den vier zu absolvierenden Modulen des Vertiefungsstudiums 2 ergeben:

- zwei Präsentationen und zwei Seminararbeiten, oder
- drei Präsentationen und eine Seminararbeit, oder
- vier Präsentationen und keine Seminararbeiten.

Voraussichtlich wird die Kombination aus drei Präsentationen und einer Seminararbeit bei den Studierenden am häufigsten vorkommen.

2. In Abschnitt 2.5 (S. 7) wird gegen Ende des ersten Abschnitts ausgeführt, dass die Prüfungsordnung den Charakter einer Rechtsverordnung hat, die im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsprüfung durch die Bundesministerien des Inneren und der Justiz weitgehend abgeschlossen sind. In der Zwischenzeit sind beide Punkte (Rechtsprüfung und Veröffentlichung) vollzogen. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV) wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 8, ausgegeben zu Bonn am 8. März 2011 in der Form, wie sie als Anlage 3 dem Akkreditierungsantrag beigelegt war, veröffentlicht.

3. In Abschnitt 2.5 (S. 7) wird im zweiten Abschnitt ausgeführt, „... dass in den Modulen des Bereiches Betriebswirtschaftslehre die Prüfungsform in der Regel eine Klausur ist.“ Es trifft zu, dass im Grund- und Aufbaustudium in insgesamt 7 betriebswirtschaftlichen Modulen (nämlich G1, G2, G3, A1, A2, A3 und A4) Klausuren als Prüfungsform vorgesehen sind. Betrachtet man jedoch nicht nur Grund- und Aufbaustudium, sondern den *gesamten* Studiengang, wird deutlich, dass im Vertiefungsstudium 1 und 2 insgesamt 9 weitere betriebswirtschaftliche Module (dies sind V1, V2, V4, V5, W2, W3, W4, W5 und W6) angeboten werden, die durch die Prüfungsformen Referat, Präsentation oder Seminararbeit abgeschlossen werden. Somit ist der Anregung der Gutachter, dass „...auch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre neben den Klausuren auch verstärkt andere Prüfungsformen zum Einsatz kommen ...“ sollten, nach Einschätzung der Fachhochschule bereits hinreichend Rechnung getragen.

Teil B: Stellungnahme zu den Vorgaben bzw. Empfehlungen

(Ordnung im Hinblick auf die Abfolge der Empfehlungen im Bewertungsbericht)

1. Ausschließlich deutschsprachige Studiengangsbezeichnung

In Abschnitt 2.2 (S. 4, oben, 1. Absatz) des Bewertungsberichts wird festgestellt, dass es die Gutachtergruppe in Bezug auf die gemischtsprachige Studiengangsbezeichnung als geboten ansieht, „... lediglich die deutschsprachige Bezeichnung zu verwenden, da der überwiegende Teil des Curriculums in deutscher Sprache gelehrt wird.“

Hinsichtlich dieses Monitums nimmt die Fachhochschule wie folgt Stellung:

- a) Bei dem Objekt der Begutachtung handelt es sich um einen **dualen** Studiengang von 36 Monaten Dauer, der 22 Monate Fachstudien ($22/36 \approx 60\%$) an der Hochschule mit 12 Monaten Praxisstudien und 2 Monaten Bachelorarbeit in den Dienststellen der Bundesbank oder anderer Einstellungsbehörden kombiniert. Zieht man – wie von der Gutachtergruppe praktiziert – nur das Kriterium der Sprache in den *Lehrveranstaltungen* an der Hochschule heran, würden 40 % der Studienzeiten (14/36) vollständig unberücksichtigt bleiben. Zudem besteht das Fachstudium an der FH nur zu ungefähr der Hälfte aus Lehrveranstaltungen, so dass bei einer alleinigen Betrachtung der *Unterrichtssprache* die vielen englischsprachigen Lehrbücher und Selbststudienunterlagen, aber auch die Modulprüfungen in englischer Sprache, außer Betracht blieben. Insbesondere die englischsprachigen Präsentationen mit den nachgeschalteten Diskussions- und Fragerunden in der gleichen Sprache motivieren die Studierenden dazu, so weit wie irgend möglich englische Literatur für das Selbststudium zu verwenden. Die Hochschule regt daher an, als Beurteilungskriterium für den Englischanteil des Studiengangs stattdessen den **gesamten Workload der Studierenden** (inkl. Selbststudium anhand der Literatur, Praxisstudien und Bachelorarbeit) zu berücksichtigen, der im Modulkatalog für jedes Modul dokumentiert ist.
- b) Die Fachhochschule hat den Anteil der englischsprachigen Inhalte am Workload der Studierenden für jedes Modul in der Anlage 17 (Modulkatalog) des Akkreditierungsantrags ausgewiesen. Auf S. 174 des Modulkatalogs werden in einer Übersicht alle Module des Fachstudiums aufgeführt, die *überwiegend* (> 50 %) *englischsprachige* Inhalte umfassen; sie addieren sich zu insgesamt 32 ECTS, d.h. ca. 18 % des Workloads. Auf die Darstellung der vielen Module, die weniger als 50 % Englischanteil enthalten, wurde in der Tabelle verzichtet. Hätte man auch die Module mit weniger als 50 % englischsprachigen Inhalten eingerechnet, ergäbe sich über alle Module des **Fachstudiums** an der Hochschule gerechnet bereits ein **Englischanteil von ca. 30 %** (ECTS-gewichtet). Berücksichtigt man ferner, dass die *Praxismodule* in vielen Dienststellen der Bundesbank, insb. in den Zentralbereichen Bankenaufsicht, Finanzstabilität, Märkte, Statistik und Zahlungsverkehr, i.d.R. die Mitarbeit an Dokumenten in Englisch, der offiziellen Arbeitssprache des ESZB, beinhalten, liegt der Englischanteil für Studierende der Bundesbank eher bei ca. 40 % des Workloads, also knapp der Hälfte des Studiums. Hinzu kommt, dass auch in der Bachelorarbeit die Studierenden der Bundesbank aufgrund der Themenstellung aus den Kerngeschäftsfeldern dazu gezwungen sind, in großem Umfang englischsprachige Texte zu verarbeiten, obwohl die Thesis i.d.R. in Deutsch verfasst wird. Nicht zuletzt ist auf die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts für Studierende hinzuweisen, mit dem zumeist – je nach Land – eine Vollzeitkommunikation in englischer Sprache verbunden ist.
- c) Der als Anlage 17 dem Akkreditierungsantrag beigefügte Modulkatalog reflektiert den **Englischanteil** am Workload der Studierenden **bei Einführung des Studiengangs**.

Wie aus der Anlage 1 des Akkreditierungsantrages, den CV des hauptamtlichen Lehrpersonals, deutlich wird, findet derzeit im Kollegium ein „Generationenumbruch“ statt. Im vergangenen Jahr hat die Fachhochschule aufgrund von Altersabgängen insgesamt 5 von 14 Hauptamtlichen Lehrkräften (d.h. Dr. Jung, Dr. Kehl, Dr. Kruse, Dr. Lenk, Dr. Pankratz) ersetzt. Da vier dieser Lehrkräfte – allesamt mit sehr guten Englischkenntnissen – im letzten Quartal 2010 bzw. im ersten Quartal 2011 eingestellt wurden, werden diese erst im Sommer bzw. Herbst 2011 ihr volles Lehrdeputat übernehmen, so dass der Englischanteil in den nächsten Quartalen schrittweise ausgebaut werden kann. In den kommenden drei Jahren werden zudem weitere drei Lehrende zu ersetzen sein, so dass der Englischanteil in den Lehrveranstaltungen der Fachstudien durch weitere Hauptamtliche Lehrkräfte mit guten Englischkenntnissen noch erheblich ausgeweitet wird.

- d) Es ist ferner hervorzuheben, dass eine zweisprachige Studiengangsbezeichnung die angestrebte weitere **Öffnung der Fachhochschule** für Studierende aus anderen nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden des ESZB wesentlich erleichtert, da Englisch nun einmal die **Arbeitsprache** des ESZB ist. Die zweisprachige Studiengangsbezeichnung erhöht die Attraktivität des Studiengangs insbesondere für Zentralbanken, die – anders als Österreich und Luxemburg – nicht dem deutschen Sprachkreis zuzurechnen sind. Ein Verzicht auf die zweisprachige Studiengangsbezeichnung wäre somit für die angestrebte Öffnung der Fachhochschule für Studierende von ausländischen Institutionen nicht förderlich.
- e) Die Deutsche Bundesbank, die derzeit und auch künftig den Löwenanteil der Studierenden an der Fachhochschule stellt, ist eine der Bundesbehörden, in der Englisch in besonders hohem Maße im Arbeitsalltag verwendet wird. Andere deutsche Behörden, wie etwa die Polizei sowie Sozialbehörden, praktizieren Englisch im Arbeitsalltag und in den Bachelor-Studiengängen zur Nachwuchsgewinnung jedenfalls in erheblich geringerem Umfang. Trotz der weitaus geringeren Englischanteile der Studieninhalte tragen jedoch eine ganze Reihe von anderen Studiengängen an Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes englischsprachige oder zweisprachige Studiengangsbezeichnungen (z.B. FH Polizei Brandenburg: Polizeivollzugsdienst / Police Service; Hochschule für Polizei Villingen Schwenningen: Polizeivollzugsdienst / Police Service; FH Nordhausen: Gesundheits- und Sozialwesen / Health and Social Services; FH Nordhausen: Public Management & Governance; HTW Berlin: Public Management; HTW Berlin: Nonprofit-Management & Public Governance).
- f) Last but not least ist darauf hinzuweisen, dass die Bachelorprüfung des Studiengangs zugleich die **Laufbahnprüfung für den gehobenen Bankdienst** bei der Deutschen Bundesbank im Sinne des Bundesbeamtengesetz und der Bundesbanklaufbahnverordnung darstellt. Sie ist in der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDAPrV)“ geregelt, die im **Bundesgesetzblatt** Jahrgang 2011 Teil I Nr. 8 am 8. März 2011 veröffentlicht ist. Die Verordnung, in der in § 1 die zweisprachige Studiengangsbezeichnung und in § 2 die Zielausrichtung des Studiums auf das Europäische System der Zentralbanken aufgeführt sind, wurde von den Bundesministerien des Inneren und der Justiz sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz einer intensiven **rechtlichen und sachlichen Prüfung** unterzogen. Eine Änderung der Studiengangsbezeichnung erfordert eine Änderung der Verordnung in einem rechtsförmlichen Verfahren, die – insbesondere durch die erneute Herstellung des Einvernehmens mit dem BMI und dem BMJ sowie die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt – Wirkungen entfaltet, die der Reputation der Fachhochschule und der Deutschen Bundesbank als Ganzes abträglich sein können.

2. Unterstützung der studentischen Eigeninitiative bei Auslandspraktika

In Punkt 2.3 (S. 6) des Berichts wird empfohlen, „... dass die Deutsche Bundesbank und andere Einstellungsbehörden die studentische Eigeninitiative unterstützen, um sicherzustellen, dass Studenten die Möglichkeit haben, ein Auslandspraktikum zu absolvieren.

Die Fachhochschule und ihr Träger sowie die anderen Einstellungsbehörden, die Studierende an die Hochschule entsenden, beabsichtigen die Eigeninitiative der Studierenden, ein Modul des Praxisstudiums 4 im Zeitumfang von 5 bis 7 Wochen bei anderen geeigneten Stellen im In- und Ausland, insb. bei Notenbanken sowie Aufsichtsbehörden des ESZB, zu verbringen, durch die nachfolgende Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen **Einstellungsbehörden, die Studierende an die Hochschule entsenden** (z. B. BaFin, Banque Centrale du Luxembourg).

Durch solche Vereinbarungen könnten halbjährlich etwa 10 – 15 Studierende der Deutschen Bundesbank mit Praxisaufenthalten bedient werden.

- b) Bereitstellung von Praktikumsplätzen bei den **Auslandsrepräsentanzen der Bundesbank in New York und Tokio**.

Die Schaffung solcher Praktikumsstellen an den beiden großen internationalen Finanzzentren muss aus Kostengründen auf einige wenige Plätze beschränkt werden, die jedoch sehr schnell zur Verfügung gestellt werden können.

- c) Vereinbarungen mit **anderen nationalen Zentralbanken des ESZB**

Es gibt bereits Regelungen mit Partnernotenbanken aus dem ESZB für einen befristeten Personalaustausch. Die bereits bestehenden Kontakte und Verfahren könnten auch dazu genutzt werden, die Studierende der Fachhochschule einzubeziehen. Es ist daher beabsichtigt, mit den anderen Notenbanken hierüber in Kontakt zu treten. Allerdings bleibt die Resonanz anderer Zentralbanken und Aufsichtsbehörden auf eine Anfrage der Bundesbank nach Praktikumsplätzen abzuwarten und sollte – vor allem für die ersten Studienjahrgänge – realistisch eingeschätzt werden.

- d) Einführung einer „**internationalen Woche**“ für die ersten Jahre.

Um auch im Falle eines nur geringen Angebots an Praktikumsplätzen bei ausländischen Partnernotenbanken im ESZB sicherzustellen, dass bereits bei den ersten Jahrgängen ein nennenswerter Prozentsatz der Studierenden einen Auslandsaufenthalt verbringen kann, ist vorgesehen, dass die FH ihr Kooperationsnetzwerk mit anderen Zentralbank-Hochschulen in Osteuropa nutzt, um jedes Halbjahr eine „internationale Woche“ zusammen mit zwei oder drei anderen ausländischen Zentralbankhochschulen anzubieten. Jede teilnehmende Hochschule würde ca. ein Dutzend Studierende und einen Lehrenden entsenden. Die „internationale Woche“ würde reihum veranstaltet, so dass nur einmal in zwei Jahren die Veranstaltung am eigenen Standort für eigene und ausländische Studierende auszurichten wäre. Lehrsprache in den gemeinsamen Seminaren ist Englisch, die jeweils veranstaltende Hochschule würde zudem Exkursionen zu ausgewählten Abteilungen der Zentralbank organisieren. Vorteil dieses „Praktikums-Surrogats“ ist, dass sie durch die Fachhochschule mit ihren Kooperationspartnern in Russland, Ukraine und Belarus zügig darstellbar ist. Die hierfür erforderlichen Gespräche werden in Kürze aufgenommen.

- e) Übernahme der **Reisekosten**

Im Hinblick auf die Unterstützung der studentischen Eigeninitiative bei Auslandspraktika ist zudem darauf hinzuweisen, dass – anders als hochschulüblich – Bundesbank und BaFin aufgrund des Status ihrer Studierenden als Beamtenanwärter alle Kosten eines Auslandspraktikums nach dem Bundesreisekostenrecht übernehmen.

3. Intensivierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Forschung

In Punkt 2.3 (S. 6) des Bewertungsberichts wird empfohlen, „...die Anstrengungen der Hochschule auf dem Gebiet der Forschung weiter zu intensivieren sowie das Netzwerk bestehender Kooperationen weiter auszubauen. Durch die Präsentation und Veröffentlichung von Forschungsprojekten respektive Durchführung von Tagungen könnten die Forschungsaktivitäten der Fachhochschule der Deutsche Bundesbank auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

Zu dieser Empfehlung nimmt die Fachhochschule wie folgt Stellung:

- a) Die Fachhochschule hat durch die zum 1.4.2011 in Kraft getretene Grundordnung einen **Forschungsauftrag** erhalten. Forschung ist daher – wie im Akkreditierungsantrag auf S. 4 dargestellt – erst seit kurzem eine explizite Aufgabe der Fachhochschule (§ 2 Abs. 1), der Senat kann die hierfür notwendigen Regelungen treffen (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 d). Die Hochschule beabsichtigt bis zum Jahresende 2011 eine Forschungsordnung mit entsprechenden Regelungen (insb. eine moderate Erhöhung der Lehrkapazitäten, um Freiräume für Forschung zu schaffen) auszuarbeiten, die mit dem Träger Deutsche Bundesbank abzustimmen ist.
- b) Die Deutsche Bundesbank betreibt seit dem Jahr 2000 am Standort Frankfurt/M. ein **Forschungszentrum**, in dem Themen aus dem Bereich Volkswirtschaft, Bankenaufsicht, Finanzstabilität und Risikomodellierung untersucht werden. Die Forschungsschwerpunkte, aktuelle Forschungsprojekte und die Publikationen der vergangenen Jahre können den Jahresberichten des Forschungszentrums entnommen werden (vgl. www.bundesbank.de/vfz/vfz.php). Das Forschungszentrum richtet zudem verschiedene Forschungskonferenzen aus. Bereits in der Vergangenheit kam es zu punktueller Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern aus dem Forschungszentrum und hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule. Diese Zusammenarbeit soll ausgeweitet werden. Die Fachhochschule wird deshalb an das Forschungszentrum herantreten, um die Möglichkeiten einer weitergehenden und intensiveren Kooperation zu erörtern. In ähnlicher Weise sind Kooperationen mit anderen Hochschulen, insbesondere am Standort Frankfurt/M., denkbar.
- c) Bereits in den vergangenen Jahren hat die Fachhochschule – teilweise auch in Kooperation mit anderen Bundesbankstellen – eigene **Tagungen und Konferenzen** in Hachenburg ausgerichtet. Solche Aktivitäten sollen in Zukunft verstärkt unter dem Namen der Fachhochschule bestritten werden, um – wie von den Gutachtern ange-regt – die Hochschule für die Öffentlichkeit besser sichtbar zu machen. So ist z.B. denkbar, die internationale Fachkonferenz von Volkswirtschaftsprofessoren an deutschsprachigen Fach- und Gesamthochschulen sowie die Rektorenkonferenz der 36 deutschen Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, die zuletzt im Jahr 2008 in Hachenburg stattfand, an der FH Bundesbank auszurichten.
- d) Last but not least wird die Hochschule ihren Auftritt im Internet überarbeiten. Ziel des neuen Auftritts wird eine größere Sichtbarkeit und ein schärferes Profil der FH sein sowie eine Darstellung der inhaltlichen Schwerpunkten der Hochschulaktivitäten.

3. Einführung von Klausuren als Prüfungsform in der Volkswirtschaftslehre

In Punkt 2.5 (S. 7) empfiehlt der Bewertungsbericht: „Im Bereich der Volkswirtschaftslehre sollten neben Präsentationen zusätzlich Klausuren als Prüfungsform vorgesehen werden.“ Zu dieser Empfehlung der Gutachter nimmt die Fachhochschule wie folgt Stellung:

- a) Im Grund- und Aufbaustudium sind in den beiden volkswirtschaftlichen Modulen (nämlich G5 und A5) gemäß den Antragsunterlagen **Präsentationen** als Prüfungs-

form vorgesehen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfungsform Präsentation gemäß § 12 Abs. 3 Studienplan aus **drei Teilen** besteht:

- einer elektronischen **Ausarbeitung des Vortrages** in Form einer einschlägigen Präsentationssoftware (z.B. Powerpoint),
- dem eigentlichen **Vortrag von 15 bis 20 Minuten Dauer** unter Nutzung einschlägiger Präsentationssoftware,
- einer **Diskussion von zirka 20 Minuten**, in der die Studierenden in der Lage sein sollen, ihr Thema in den inhaltlichen Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen und Fragen zu anderen Modulinhalten zu beantworten.

Die in der Empfehlung der Gutachter ggf. mitschwingende Befürchtung, dass durch eine Präsentation keine hinreichend **breite Stoffreflexion** der gesamten Modulinhalte sichergestellt wird, muss nicht unbedingt zutreffen, da die Studierenden in der Diskussion explizit auch Fragen zu anderen Inhalten des Moduls – ähnlich wie in einer mündlichen Prüfung – gestellt bekommen. Der Faktizitätsgrad einer solchen mündlichen Prüfung braucht dem einer Klausur nicht nachzustehen.

- b) In dem im Vertiefungsstudium 1 zu absolvierenden volkswirtschaftlichen Modul „V3 – Financial Markets and International Economics“ ist als Modulprüfung – um der Vielfalt in den Prüfungsformen Rechnung zu tragen – ein **Referat** vorgeschrieben. Dies ist eine Kombination aus **Seminararbeit** (schriftliche Ausarbeitung) und **Präsentation** (elektronische Ausarbeitung, Vortrag, Diskussion). Auch hier sorgt die zirka 20-minütige Diskussion am Ende der Präsentation mit Fragen des Lehrenden zu den anderen Modulinhalten – ähnlich wie bei einer Klausur – für eine breite Reflexion des Lehrstoffs durch die Studierenden (vgl. § 12 Abs. 5 Studienplan).
- c) Im derzeit (noch) laufenden Diplom-Studiengang werden die volkswirtschaftlichen Inhalte in deutscher und englischer Sprache vermittelt und im Hauptstudium I, im Hauptstudium II sowie in der Laufbahnprüfung durch jeweils eine Klausur abgeprüft. Diese „**Klausurzentrierung**“ der Studierenden wurde in der Vergangenheit immer wieder durch die Zentralbereiche der Deutschen Bundesbank kritisiert. Ein wesentliches Feedback an die Projektgruppe zur Umstellung des Diplom- auf den Bachelorstudiengang, die im Jahr 2008 eine umfangreiche strukturierte Abfrage der fachlichen, sozialen und methodischen Anforderungen an den Nachwuchs im gehobenen Bankdienst in der Deutschen Bundesbank durchgeführt hat, war es, dass weniger das Auswendiglernen und die Wiedergabe von theoretischem Wissen, sondern die Fähigkeit zum Argumentieren sowie zum Debattieren komplexer Sachverhalte in europäischen Arbeitsgremien im Vordergrund stehen sollte. Um dieser Kritik Rechnung zu tragen, wurde in der Volkswirtschaftslehre auf Prüfungsformen Wert gelegt, die der Mitarbeit in europäischen Arbeitsgruppen zumindest nahe kommen.
- d) Die Fachhochschule beabsichtigt, **der Empfehlung** der Gutachter **zu folgen**. Allerdings soll aus den dargelegten Gründen lediglich eine Modulprüfung aus insgesamt vier volkswirtschaftlichen Modulen des Studiengangs, nämlich die des Moduls „A5 – Monetary Economics“ im Aufbaustudium, von einer Präsentation auf eine Klausur umgestellt werden. Der Rektor der Fachhochschule wird dazu im Rahmen der ersten Sitzung des Senats (voraussichtlich im Mai bzw. Juni 2011) eine entsprechende Änderung von § 5 Abs. 2 des Studienplans (vgl. Anlage 5 des Akkreditierungsantrags) einbringen. Sollten sich die Befürchtungen der Gutachter nach einer zu engen Faktenbasis der Studierenden in der Volkswirtschaftslehre nach einer Anlaufzeit des Studiengangs von drei Jahren bestätigen, wird die Fachhochschule reagieren und ggf. die Prüfungsform Klausur in weiteren volkswirtschaftlichen Modulen einführen.



51. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK)

am 10. Mai 2011

Protokoll

Ort: ZEvA, Lilienthalstraße 1, 30179 Hannover

5.4 Fachhochschule der Deutschen Bundesbank, Bachelorstudiengang Zentralbankwesen / Central Banking (B. Sc.) (1033-xx-1)

(Referent: Frank Wullkopf)

Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule kann die von den Gutachtern im Bewertungsbericht ausgesprochene Auflage entfallen.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Zentralbankwesen / Central Banking mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)